Wirtschaftsprüfer

Steuerberater





Sonderinfo Hinweisgebersystem

Ihr Unternehmen hat 50 Mitarbeiter oder mehr?

Werden Sie jetzt tätig und setzen Sie die Anforderungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz um. Für Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten müssen diese ab dem 17. Dezember 2023 erfüllt werden.

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten. Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten müssen seither interne Meldekanäle einrichten; für Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten gilt diese Verpflichtung ab dem 17. Dezember 2023.

Ziel des HinSchG ist der Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden. Das HinSchG verbietet jegliche Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen (sog. Whistleblowern) und verpflichtet Unternehmen, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten.

Einrichtung und Betrieb eines Hinweisgebersystems in Form von internen Meldekanälen

Die internen Meldekanäle müssen Meldungen in mündlicher oder in Textform sowie auf Wunsch in persönlicher Weise ermöglichen:

- Textform: IT-gestütztes Hinweisgebersystem wie etwa eine Plattform im Internet oder Intranet oder eine eigens für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen eingerichtete E-Mail-Adresse
- Mündlich: Whistleblower-Hotline, Anrufbeantwortersystem
- Persönlich: Treffen; mit Einwilligung des Hinweisgebers auch in Form einer Videokonferenz
- Keine Pflicht für anonyme Meldungen, aber vertrauliche Behandlung

Wer kann Hinweisgeber sein?

Der Bereich der Personen, der nach dem HinSchG geschützt ist, ist weit gefasst und umfasst alle natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden (hinweisgebende Personen), insbesondere:

- Beschäftigte, Stellenbewerber, Praktikanten, Leiharbeitnehmer
- Freiberufler, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Lieferanten und deren Mitarbeiter
- Anteilseigner und Personen in Leitungsgremien

Welche Verstöße können von Hinweisgebern gemeldet werden?

Nicht jede Meldung einer Verletzung von Rechtsvorschriften ist vom HinSchG umfasst. Hinweisgebende Personen genießen den Schutz des HinSchG, wenn sie Verstöße insbesondere gegen folgende Vorschriften melden:

- Verstöße gegen Strafvorschriften.
- Verstöße, die mit einem Bußgeld bedroht sind (also Ordnungswidrigkeiten), wenn die verletzte Norm dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Darunterfallen beispielswese Vorschriften aus den Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Verstöße gegen das Mindestlohngesetz oder Bußgeldvorschriften, die Verstöße gegen Aufklärungs- und Auskunftspflichten gegenüber Organen der Betriebsverfassung wie Betriebsräten sanktionieren.

www.mtg-group.de Weltweit vertreten durch: aan



Meldestellenbeauftragter

Innerhalb des Unternehmens müssen "Meldestellen-Beauftragte" bestimmt werden, die die Meldungen entgegennehmen, dem Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen den Eingang der Meldung bestätigen, die Meldung prüfen, entsprechende Folgemaßnahmen in die Wege leiten und die hinweisgebende Person innerhalb von 3 Monaten über ergriffene Folgemaßnahmen informieren.

Bußgeld

Bis zu €20.000 Bußgeld, wenn bis zum 1. Dezember 2023 keine Umsetzung im Unternehmen erfolgt ist (für Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten).

Wir helfen Ihnen gerne!!

Wir unterstützen Sie gerne, wie Sie die Anforderungen nach HinSchG erfüllen und ein **Hinweisgebersystem** in Ihrem Unternehmen einführen.

Vergessen Sie dabei auch nicht den **Datenschutz**, der im Rahmen des Hinweisgebersystems beachtet und umgesetzt werden muss.

Sie benötigen darüber hinaus auch technische Unterstützung?

Wir helfen Ihnen gerne auch technisch bei der Einführung eines Hinweisgebersystems, beispielsweise durch Implementierung einer Eingabemaske auf Ihrer Website, um dem Hinweisgeber die Abgabe des Hinweises zu ermöglichen.

Ihre Ansprechpartner freuen sich auf Ihre Kontaktaufnahme!

Ihre Ansprechpartner:



Lydia Danzerangestellte Rechtsanwältin
Datenschutzbeauftragte nach DSC-Standard

+49 9441 2970-0 Lydia.Danzer@mtg-group.de



Homed David Stingl
IT-Consultant
Datenschutzbeauftragter nach DSC-Standard

+49 9441 2970-0 Homed.Stingl@mtg-group.de

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

Weltweit vertreten durch: agn

